

Konzept Externe Wohnbegleitung – Version 2.0 vom 28.01.2026

Inhalt

1	Auftrag	2
2	Grundsätze.....	2
3	Zielgruppe	2
4	Ziele	3
5	Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen.....	3
6	Grundangebote	3
6.1	Haushaltsführung	3
6.2	Wohnungsgestaltung.....	3
6.3	Administration	3
6.4	Gesundheitspflege	3
6.5	Alltagsplanung.....	3
6.6	Sozialkompetenz und Umfeld	3
6.7	Finanzverwaltung	4
7	Begleitung	4
7.1	Aufnahmekriterien	4
7.2	Vernetzung/Zusammenarbeit	4
7.3	Datenerfassung/-schutz	4
7.4	Beschwerdeweg	4
7.5	Vertragsdauer/Abschluss	5
8	Qualitätsmanagement	5
9	Tarife.....	5
10	Sicherheit.....	5

1 Auftrag

Wohnen stellt einen zentralen Lebensbereich dar. Ist dieser gesichert, bildet er die Grundlage, um persönliche Herausforderungen in anderen Bereichen wie Arbeit, Gesundheit oder soziales Umfeld wahrzunehmen und unter stabileren Bedingungen anzugehen. Dies entspricht den Prinzipien der Bedürfnispyramide.

Für die meisten Menschen ist Wohnen eine Selbstverständlichkeit. Doch gerade für Menschen mit Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen sowie Haftentlassene ist es oftmals schwierig ohne Begleitung zu behalten. Aufgrund ihrer Erkrankungen ist selbständiges Wohnen erschwert. Oft laufen sie Gefahr, aufgrund krisenhafter Episoden ihren Wohnraum zu verlieren oder verschiedene Wohnkompetenzen verringern sich.

Die Externe Wohnbegleitung soll Unterstützung bieten, um in einem akzeptanzorientierten Rahmen die Wohnkompetenz in den eigenen Wohnräumen beibehalten und erweitern zu können. Ziel ist insbesondere die Sicherung des Wohnraums.

Der Verein Überlebenshilfe Graubünden (UHG) orientiert sich beim Angebot der Externen Wohnbegleitung an der Nationalen und Kantonalen Strategie Sucht, an den suchtpolitischen Zielsetzungen des Kantons, den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons sowie an den nationalen und kantonalen Datenschutz-Bestimmungen.

Die Externe Wohnbegleitung ist ein Angebot ohne Leistungsauftrag des Kantons und somit selbstfinanzierend. Das Kantonale Sozialamt bewilligt und beaufsichtigt das Angebot.

2 Grundsätze

Die Arbeit orientiert sich an den folgenden Grundsätzen des Referenzsystem QuaTheDA¹:

- Abklärung und Aufnahme sind klar geregelt
- Beratungen und Begleitung basieren auf fachlichen Ansätzen sowie Beratungs- und Begleitungsplanung
- Abschlüsse sind strukturiert und geregelt.
- Die Vernetzung mit anderen Angeboten ist geregelt.
- Es findet eine definierte Dokumentation, welche gegenüber der Klientel transparent ist, statt.

3 Zielgruppe

Die Externe Wohnbegleitung kommt für folgenden Personenkreise in Frage:

- volljährigen Personen mit einer Suchterkrankung ohne qualifizierte psychische Störungen, welche sich im Begleiteten Wohnen der UHG aufgehalten haben, dort gewisse Fortschritte hinsichtlich der Wohnfähigkeit und Integration erreicht haben und selbst eine Übergangsbegleitung – zeitlich begrenzt – in einer selbstständigen Wohnsituation wünschen.
- Personen, ob bisher im Begleiteten Wohnen oder von ausserhalb, welche aufgrund ihrer Suchterkrankung und den dadurch verursachten gesundheitlichen – physischen und/oder psychischen – Beeinträchtigungen eine schlechte Lebensperspektive (Lebenserwartung, Unfähigkeit zur selbstständigen minimalen Integration) aufweisen. In diesen Fällen könnte eine auf längere Dauer ausgelegte Begleitung als Auftrag der Schadensminderung Sinn ergeben.

Die Klient*innen müssen bereit sein, an ihrer Wohnfähigkeit sowie individuell vereinbarten Zielen zu arbeiten. Abstinenz bzw. Abstinenzwille sind keine Voraussetzung zur Aufnahme. Zwingend vorausgesetzt ist eine gültige Kostengutsprache.

¹ Leitfaden QuaTheDa 2021 – V Betreutes und begleitetes Wohnen

4 Ziele

Ziel ist es, die Wohnfähigkeit zu verbessern, persönliche Ressourcen und Kompetenzen zu aktivieren, soziale Kontakte (wieder) aufzubauen, gesundheitliche Stabilität zu erlangen sowie Perspektiven zu entwickeln. Im Fokus steht insbesondere die Erhaltung des eigenen Wohnraums bzw. das Verhindern eines Wohnungsverlustes.

5 Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen

Die Externe Wohnbegleitung wird durch Mitarbeitende des Verein Überlebenshilfe angeboten. Dabei handelt werden Klient*innen in der Regel von einer Person begleitet, bei Ferienabwesenheiten kann es eine Stellvertretung geben, wenn diese im Interesse der Klient*innen ist.

Die Mitarbeitenden gehen unvoreingenommen und ohne Wertung auf die Klient*innen zu. Die Mitarbeitenden begegnen den Klient*innen sowohl gegenüber deren Lebensentwürfen als auch gegenüber deren Problemlösungsstrategien mit einer von Respekt geprägten Grundhaltung. Sie vertreten deren Interessen und ergreifen, wo notwendig, Partei für. Der gesetzlich geregelte Daten- und Persönlichkeitsschutz wird gewährleistet.

Psychosoziale Beratung und Betreuung soll unter der Anleitung zur Selbsthilfe stattfinden. Im Zentrum steht die Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation, Ressourcen und Möglichkeiten zur Wiedererlangung bzw. Verbesserung der Wohnkompetenz sowie generell der Alltagsbewältigungskompetenzen.

6 Grundangebote

6.1 Haushaltsführung

Die Bezugsperson bietet Begleitung bzw. Anleitung bei täglichen Hausarbeiten wie Reinigung, Entsorgung, Waschen, Kochen, Einkauf usw. Ziel ist es, dass Klient*innen zunehmend selbständiger und handlungsfähiger werden.

6.2 Wohnungsgestaltung

Die Bezugspersonen bietet Unterstützung bei der Einrichtung der Wohnung. Sie unterstützt auch bei der Behebung kleiner Schäden bzw. veranlasst in Absprache mit den zuständigen Stellen den Unterhalt.

6.3 Administration

Die Bezugsperson kann bei der Erledigung der eingehenden Post und Korrespondenz Unterstützung bieten.

6.4 Gesundheitspflege

Die Bezugsperson berät bei Fragen zu Hygiene, Ernährung, Körperbewusstsein sowie bei den Themen Gesundheit und Befindlichkeit im Rahmen eines psychosozialen Austauschs. Bei Bedarf vermittelt sie an andere Angebote und begleitet die Klient*innen zu diesen Stellen.

6.5 Alltagsplanung

Die Bezugsperson unterstützt bei der Wochenplanung und Terminorganisation, bei der Kontaktaufnahme und begleitet allenfalls zu Terminen.

6.6 Sozialkompetenz und Umfeld

Die Bezugsperson unterstützt bei der Aktivierung und Förderung der persönlichen Ressourcen und Kompetenzen. Sie unterstützt beim Aufbau eines gesellschaftlichen Beziehungsnetzes oder bei der Freizeitgestaltung. Falls sinnvoll vernetzt sie mit Angehörigen und Fachorganisationen.

6.7 Finanzverwaltung

Als zusätzliches Angebot kann die Bezugsperson das Unterhaltsgeld ausbezahlen sowie die Budgetplanung unter Berücksichtigung von Rückstellungen durchführen.

7 Begleitung

7.1 Aufnahmekriterien

Hat die Klient*innen Interesse am Angebot und ist mit den vertraglichen Vereinbarungen einverstanden, so müssen folgende Bedingungen erfüllt werden.

- Kostengutsprache für die Begleitung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen
- Vorhandener Wohnraum in Chur und nächster Umgebung.
- Geregelter Begleitung durch Hausärztin/Hausarzt und/oder andere soziale Stellen.
- genügende Selbstständigkeit, um mit einer regelmässigen punktuellen Begleitung auszukommen.

7.2 Vernetzung/Zusammenarbeit

Die Klient*innen bzw. ihre Situation definieren die Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen. Es findet ein regelmässiger Austausch mit den vorgängig bestimmten Beteiligten statt (Schweigepflichtentbindung). Nur in Notfallsituationen findet der Austausch ohne Absprache mit den Klient*innen statt. Standortgespräche finden nach Absprache, mindestens aber jährlich, statt. Jährlich wird ein Bericht erstellt.

Ziel der Vernetzung mit externen Stellen ist die Gewährleistung einer ganzheitlichen Betreuung, die Vermeidung von Doppelspurigkeit, die Förderung der sozialen Integration sowie die Steigerung der Wirksamkeit der Unterstützung.

Das Versorgungsnetzwerk besteht aus Ärzt*innen, Ambulatorium Neumühle, Therapeut*innen, Arbeits-/Integrationsangeboten, Bewährungshilfe, Spitex, Sozialdiensten, Sozialdienst für Suchtfragen und weiteren Organisationen.

In der direkten Zusammenarbeit werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt, so dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sichergestellt ist. Insbesondere ist auch das Vorgehen in Krisensituationen mit allen Beteiligten besprochen. Das soziale Umfeld wird bei Bedarf und mit Einwilligung der Klient*innen einbezogen. Klient*innen, die Kinder haben, werden bestärkt und unterstützt, ihr Pflichten wahrzunehmen, wenn dies rechtlich möglich ist und im Interesse der Klient*innen und der Kinder ist.

7.3 Datenerfassung/-schutz

Zwischen der Externen Wohnbegleitung und den Klient*innen besteht ein Vertrag, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind. Es gibt einen Begleitungsplan, welcher transparent und nachvollziehbar ist und mit dem regelmässig die individuellen Ziele überprüft werden.

Mit allen externen Zusammenarbeitspartner*innen besteht eine Schweigepflichtserklärung.

7.4 Beschwerdeweg

Die verschiedenen Stufen des Beschwerdewegs sind:

1. Bereichsleitung, 2. Geschäftsleitung, 3. Vereinspräsidium, 4. Bündner Ombudsstelle (OSAB)

7.5 Vertragsdauer/Abschluss

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende Monat gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und mit einer Kopie an die Kostenträgenden und die UHG erfolgen.

8 Qualitätsmanagement

Es besteht ein Organisationshandbuch (OHB), worin die notwendigen Dokumente gespeichert sind. Prozesse sind definiert und werden mindestens zweimal jährlich überprüft.

Mitarbeitende besuchen regelmässig Weiterbildungen, die für ihre Aufgaben notwendig sind bzw. ihr Fachwissen erweitern und die für den Betrieb einen Nutzen bringen. Mitarbeitende stützen sich in ihrer Arbeit auf anerkannte fachliche Erkenntnisse und Methoden und verfügen über die für ihre Aufgaben notwendigen Qualifikationen.

Es wird eine Zertifizierung nach der Qualitätsnorm QuaTheDA bis Ende 2026 angestrebt. Entsprechend orientiert sich das Qualitätsmanagement am QuaTheDA-Referenzsystem. Die Dokumentation der Beratungen findet mittels einer geeigneten Fallführungs-Software statt.

9 Tarife

Die Kosten werden mit einer Monatspauschale von CHF 400 verrechnet. Darin enthalten sind Anfahrtsweg (innerhalb der Stadt Chur), Wohnbegleitung, der Austausch mit zuständigen Stellen sowie administrative Aufgaben enthalten.

Separat nach individueller Vereinbarung werden Spesen für Begleitungen und Termine in Rechnung gestellt. Für die Finanzverwaltung gilt in der Regel ein Ansatz von CHF 70/Stunde.

10 Sicherheit

Die Abläufe bei Notfällen sind klar definiert. Alle Fachpersonen verfügen über eine BLS-AED-Qualifikation und frischen diesen im Abstand von zwei Jahren auf. Neue Mitarbeitende ohne diese Qualifikation müssen sich diese innerhalb von 14 Tagen aneignen. Die Mitarbeitenden werden regelmässig zu den Themen Deeskalation, Umgang mit Aggressionen, spezifischen Krankheitsbildern usw. geschult.

Mitarbeitende sind verpflichtet, einen Privat- und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorzulegen, um die Gefahr von Übergriffen gegenüber Klient*innen und Mitarbeitenden zu minimieren. Ebenso müssen sie eine Erklärung unterschreiben, dass keine Strafverfahren gegen sie laufen. Für die Mitarbeitenden gilt ein Verhaltenskodex, in welchem die Erwartungen an ihr berufliches Handeln abgebildet sind. Ebenso gilt die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Im Falle von grenzverletzendem Verhalten (Mitarbeitende – Klient*innen/Klient*innen – Mitarbeitende/Klient*innen – Klient*innen/Mitarbeitende – Klient*innen - Mitarbeitende) gilt ein definiertes Vorgehen gemäss dem Bündner Standard.